

**Verlängerung der Befristung von Stellen der
Rechtsabteilung des Amtes für Soziale Sicherung,
Sachgebiet Fallüberprüfung, Qualitätssicherung,
Korruptionsbekämpfung, BSHG-Fälle**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10788

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.01.2019 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Sachgebiet „Fallüberprüfung, Qualitätssicherung, Korruptionsbekämpfung, BSHG-Fälle“ in der Rechtsabteilung des Amtes für Soziale Sicherung (S-I-LR 4) sichtet, bearbeitet und verwaltet zentral alle Fälle, die noch nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entschieden wurden, da diese nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) im Jahr 2005 von den Sozialbürgerhäusern (SBH) überwiegend nicht mehr weitergeführt werden konnten. Das Sachgebiet S-I-LR 4 sucht und sichert noch offene Forderungen der Landeshauptstadt München und ist Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, Vermieterinnen und Vermieter.

Um die Aufgabenerfüllung weiterhin zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05564) bis 31.12.2018 genehmigte Befristung von zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 10 zunächst bis 31.12.2019 zu verlängern.

1. Ausgangslage

Das Sachgebiet S-I-LR 4 besteht seit 2002 und prüft Fälle, in denen Leistungen nach dem SGB XII ausgereicht wurden, mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Korruptionsprävention. Des Weiteren sichtet das Sachgebiet systematisch alle Fälle, die noch nach dem BSHG entschieden wurden, nach offenen Forderungen der Landeshauptstadt München, da diese Fälle nach Einführung des SGB II und SGB XII im Jahr 2005 von den SBHs überwiegend nicht mehr weitergeführt werden konnten.

Die Stellen für die Prüfung von SGB XII-Fällen wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.12.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10531) bereits entfristet genehmigt. Für die Bearbeitung der BSHG-Fälle wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 22.10.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00984) 2,5 Stellen entfristet und zwei weitere Stellen zuletzt mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05564) bis 31.12.2018 befristet genehmigt. Eine Stellenbemessung wurde hierbei nicht beschlossen.

Die Bearbeitung der BSHG-Fälle umfasst insbesondere das Auffinden, Sichern und Realisieren von noch offenen Forderungen aus dem BSHG. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von S-I-LR 4 suchen in BSHG-Akten systematisch nach offenen Forderungen der Landeshauptstadt München gegenüber Dritten und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um diese Ansprüche zu sichern und zu realisieren. Beispielsweise werden die Rückzahlungsansprüche von Kautionen gegenüber Vermieterinnen und Vermietern geprüft und geltend gemacht, Erfassungsbelege für die Stadtkasse gefertigt, die Rückzahlung von Darlehensforderungen angemahnt und überwacht.

Hierfür waren in der Vergangenheit bis zu neun VZÄ in BesGr. A10 bzw. Entgeltgruppe E9c sowie 0,5 VZÄ in E5 eingerichtet. Die hiermit erzielten Erlöse überschreiten regelmäßig die anfallenden Personalkosten. Durchschnittlich werden nach Abzug der Personalkosten zusätzliche Einnahmen von rund 150.000 € pro Jahr erzielt. Seit dem Jahr 2007 wurden bis heute offene Forderungen von über 10 Mio. € festgestellt.

2. Stellenbedarf

Seit Anfang des Jahres 2011 wurden und werden sämtliche BSHG-Fälle mit offenen Forderungen von den SBHs sukzessive in den Zuständigkeitsbereich von S-I-LR 4 zur zentralen Bearbeitung überführt. Derzeit befinden sich rund 4.000 noch zu bearbeitende BSHG-Fälle aus den SBHs zur Bearbeitung bei S-I-LR 4, die Übernahme der Fälle aus dem letzten Sozialbürgerhaus dauert derzeit noch an.

Die Aufgabe gestaltet sich weiterhin schwierig und zeitintensiv, da die forderungsbegründenden Tatbestände weit in der Vergangenheit liegen und somit die Sachverhalte aufwändig (nach-)ermittelt werden müssen. Beispielsweise sind bei Kautionsrückforderungen immer wieder umfangreiche Ermittlungen notwendig, wenn im Laufe der Zeit ein- oder mehrmals die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der betroffenen Wohnräume gewechselt hat.

Hierbei müssen unterschiedliche Behörden wie Grundbuchämter, Einwohnermeldeämter etc. und Personen wie Vermieterinnen und Vermieter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Bürgerinnen und Bürger auch außerhalb Münchens oder Bayerns gesucht und kontaktiert werden, um die Rechtslage richtig beurteilen und die Forderung korrekt und erfolgreich geltend machen zu können. Hinzu kommt, dass viele Kautionen und Darlehen erst in der Zukunft fällig oder die Rückzahlung von offenen Ansprüchen erst dann geltend gemacht werden können, wenn keine Transferleistungen mehr gewährt werden. Um einer möglichen Verjährung oder Verwirkung zuvor zu kommen ist es erforderlich, sämtliche Fälle durchschnittlich mindestens einmal pro Jahr, häufig öfter, auf die aktuelle Sachlage hin zu überprüfen (z. B. ob die betreffende Mieterin bzw. der betreffende Mieter aus der Wohnung ausgezogen und damit die Kaution zurückzufordern ist).

2.1 Quantitative Aufgabenausweitung

Im Anschluss ist die Übernahme von weiteren BSHG-Fällen, die sich möglicherweise noch im Bereich des Jobcenters befinden, geplant. Damit ist das Sachgebiet

S-I-LR 4 dann die einzige Stelle, die BSHG-Fälle betreut und bearbeitet. Mit Abschluss der Zentralisierung wird ein Fallbestand von rund 5.000 BSHG-Fällen erwartet, die zum großen Teil über lange Zeit bearbeitet werden müssen.

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Für die Bearbeitung von BSHG-Fällen mit Schwerpunkt offene Forderungen zu Gunsten der Landeshauptstadt München sind derzeit 4,5 Stellen eingerichtet, wovon zwei Stellen bis zum 31.12.2018 befristet sind.

2.1.2 Befristungsverlängerung

Um die Übernahme und Archivierung abschließen und die Bearbeitung der schätzungsweise rund 5.000 offenen BSHG-Fälle weiterführen zu können, sind weiterhin alle 4,5 VZÄ in BesGr. A 10 bzw. Entgeltgruppe E 9c erforderlich. In der Praxis entspricht dies einem Fallzahlschlüssel von 1:1.100 Fällen. Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist nicht erforderlich, Personal muss nicht umgesetzt werden.

Aufgrund der 100 %-Refinanzierung der Stellen aus erwirtschafteten Einnahmen durch offene Forderungen und der darüber hinaus erzielbaren zusätzlichen Einnahmen von rund 150.000 € pro Jahr soll eine Verlängerung der zwei befristeten Stellen im Stellenplan des Amtes für Soziale Sicherheit mit den Stellenummern B 401602 und B 403155 (jeweils in Besoldungsgruppe A 10 – Jahresmittelbetrag jeweils 50.730 €) für ein Jahr bis zum 31.12.2019 erfolgen.

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Eine Stellenbemessung mittels eines Tätigkeitskataloges und Erhebung mittlerer Bearbeitungszeiten mit Schätzwerten wurde bereits begonnen und bestätigt aus Sicht des Sozialreferates den Personalbedarf von 4,5 Vollzeitäquivalenten. Da der aufgrund des laufenden Zentralisierungsprozesses und der durch Sonderaktionen variierende Fallbestand zur Anerkennung der Personalbemessung durch das Personal- und Organisationsreferat für einen längeren Zeitraum statistisch zu erheben ist, kann die Bemessung bis zur Vorlage dieser Beschlussvorlage jedoch nicht abgeschlossen werden.

Die Stellenbemessung wird aber im neuen Befristungszeitraum bis 31.12.2019 in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsreferat fortgeführt, abschließend bearbeitet und vor einer Entfristung bzw. weiteren Verlängerung der Stellen durch eine erneute Beschlussvorlage dargestellt.

2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten ist nicht möglich.

Sofern eine Verlängerung der Befristung nicht erfolgt, kann keine zentrale Bearbeitung aller noch offenen BSHG-Fälle erfolgen. In diesem Fall müsste die Bearbeitung mit einem enormen Aufwand wieder an die SBHs bzw. das Jobcenter zurück gegeben werden. Hier würde zudem ein deutlich höherer zusätzlicher Personalbedarf entstehen, da die Bearbeitung von BSHG-Fällen nicht Bestandteil der entsprechenden Stellenbemessung in den SBH ist.

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die beantragten Arbeitsplätze sind bereits in Verwaltungsgebäuden des Sozialreferats am Standort St.-Martin-Str. 53 untergebracht. Die Arbeitsplätze für die benötigten beiden Stellen sind bereits eingerichtet, der Arbeitsplatzbedarf ist bereits gedeckt. Ein zusätzlicher Bedarf besteht nicht.

2.4 Finanzierung

Grundsätzlich wurde im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2018 vereinbart, dass befristete Stellen über den Büroweg, den sogenannten „Kassensturz“, entfristet werden. Die Weiterbefristung dieser Stellen über den Büroweg ist jedoch nicht möglich, da die Stellen für eine nicht dauerhafte Aufgabenstellung eingerichtet sind und somit nicht den Kriterien des Eckdatenbeschlusses entsprechen.

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die ab Januar 2019 bis zur endgültigen Beschlussfassung des Stadtrats entstehende Finanzierungslücke kann durch zwei vorhandene Stellen, die sich derzeit noch im Ausschreibungsverfahren befinden und noch nicht besetzt sind, abgedeckt werden.

Da die Stellen – derzeit befristet – bereits eingerichtet wurden, werden durch diese Beschlussvorlage weder die Personalkosten noch die Sachkosten (hier Kosten für die Arbeitsplätze) gegenüber den Vorjahren ausgeweitet.

In den vergangenen Jahren konnten die Stellen von S-I-LR 4 immer durch Mehreinnahmen sowie durch die Sicherung von offenen Forderungen refinanziert werden. Die jährlichen Einnahmen übersteigen regelmäßig die Personalkosten für diesen Aufgabenbereich. Es ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren Einnahmen mindestens in Höhe der Personal- und laufenden Sachkosten erzielt werden.

Die Summe der zahlungswirksamen Erlöse wurde bereits in den Vorjahren im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt und fortgeschrieben (UA 4100 und UA 4150).

Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt München nicht darauf verzichten, ihre rechtmäßigen Forderungen geltend zu machen. Der Aufgabenbereich BSHG-Bearbeitung müsste ersatzweise wieder in den SBHs angesiedelt werden, was jedoch zu einem weitaus höheren Personalbedarf führen würde. Außerdem sind die erforderlichen Fachkenntnisse im BSHG kaum mehr vorhanden. Die bereits zu rund 95 % abgeschlossene Zentralisierung überwiegend aus dem Bestand des SGB XII müsste mit sehr hohem Aufwand wieder rückgängig gemacht werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat, dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Zu den Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferates sowie der Stadtkämmerei teilt das Sozialreferat Folgendes mit:

Die Anregungen des Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei wurden in der vorliegenden Beschlussvorlage vollumfänglich aufgegriffen. Die Verlängerung der Befristung der zwei Stellen der Rechtsabteilung des Amtes für Soziale Sicherung wird für die Zeit bis 31.12.2019 beantragt. Das Sozialreferat wird dem Stadtrat nach deren Abschluss ggf. eine weitere Vorlage mit den Ergebnissen der Personalbemessung vorlegen und den erforderlichen Ressourcenbedarf zum Eckdatenbeschlusses im Sommer 2019 anmelden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Verlängerung der Befristung von zwei Stellen befristet bis zum 31.12.2019 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 101.460 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 beim Kostenstellenbereich 2010 weiterhin anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40.584 € (40 % des JMB).

Die Produktkostenbudgets erhöhen sich gegenüber den Vorjahren nicht.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/13

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-L/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Kommunalreferat

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

z.K.

Am

I.A.